

Satzung der "Berliner Mathematischen Gesellschaft"

(Stand: Nach den Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2004)

I. Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Die "Berliner Mathematische Gesellschaft" hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Ihr Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Die "Berliner Mathematische Gesellschaft" - nachstehend als Gesellschaft bezeichnet - soll der Förderung und Verbreitung der mathematischen Wissenschaft aller Gebiete und Richtungen sowie des mathematischen Unterrichts und der mathematischen Fortbildung dienen, die Mathematiker einander näher bringen und ihre Gesamtheit nach außen vertreten. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch Versammlungen, wissenschaftliche Sitzungen und die Kontaktnahme zu Behörden und zu sonstigen maßgebenden Stellen. Eine der Sitzungen findet jeweils im Zusammenhang mit der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Interessen der Studierenden werden in einer besonderen Studentengruppe wahrgenommen.

II. Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

§ 3 Mitglieder der Gesellschaft sind

- a) Ehrenmitglieder,
- b) ordentliche Mitglieder,
- c) institutionelle Mitglieder.

§ 4 Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die mathematische Wissenschaft oder um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne dessen Pflichten. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss vom Vorstand der Gesellschaft in geheimer Abstimmung einstimmig beschlossen, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit bestätigt werden.

§ 5 Ordentliche und institutionelle Mitglieder werden auf Antrag in die Gesellschaft aufgenommen. Der Antrag ist an den Schriftführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Zeit zwischen der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Ende dieser Versammlung erfolgen keine Neuaufnahmen.

Auf Beschluss des Vorstands können auch wissenschaftliche Institute und juristische Personen, die nicht gleichzeitig natürliche Personen sind, als institutionelle Mitglieder aufgenommen werden.

Stimmberechtigt sind nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Institutionelle Mitglieder können auf Antrag von der ordentlichen Mitgliederversammlung Stimmrecht allgemein oder für den Einzelfall erhalten. Ist ihnen ein Stimmrecht zugebilligt worden, so müssen sie es durch eine von ihnen bevollmächtigte natürliche Person ausüben lassen. Sie haben, wie alle anderen Mitglieder, ebenfalls nur eine Stimme.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Es kann in diesem Falle gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Es kann durch Vorstandsbeschluss auch ausgeschlossen werden, wenn es die Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung unterlässt.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich am 1. Januar fällig. Seine Höhe für das nächste Geschäftsjahr wird jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlung jeweils für ein Jahr ganz oder teilweise erlassen. Die Festsetzung eines ermäßigten Beitrages für bestimmte Kategorien von Mitgliedern, z. B. Studenten, ist zulässig.

III. Der Vorstand der Gesellschaft

§ 8 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) und mindestens 4, jedoch höchstens 8 Beisitzern. Einer der Beisitzer gehört der Studentengruppe an, die zudem ihren eigenen Vorstand hat.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Hand ist nicht zulässig. Der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre und beginnt am 1. April. Neugewählte Vorstandsmitglieder nehmen vom Zeitpunkt ihrer Wahl ab an den Vorstandssitzungen teil. Wiederwahl zum gleichen Vorstandsamt in unmittelbarem Anschluss an die vorhergehende Amtsperiode ist für den Vorsitzenden nur einmal zulässig, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer sowie Beisitzer können unbeschränkt wiedergewählt werden.

§ 10 Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Beim Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ergänzt sich dieser aus den Beisitzern.

IV. Wahl des Vorstandes

§ 11 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt. Aktives und passives Wahlrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder. Um eine gewisse Kontinuität zu wahren, soll nach Möglichkeit dem bisherigen Vorsitzenden, falls er nicht zum gleichen Amt wiedergewählt wird, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden für die folgende Amtsperiode übertragen werden. Es entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kommt für ein oder mehrere Vorstandsämter keine gültige Wahl zustande, so verlängert sich die Amtsdauer des betreffenden Vorstandsmitgliedes um ein Jahr.

V. Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er tagt in jedem Jahr mindestens einmal und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

VI. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Die Mitglieder treten einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das nächste Kalenderjahr
- d) Wahl des neuen Vorstandes
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr
- f) Erledigung sonstiger geschäftlicher Angelegenheiten.

§ 15 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Versammlung brieflich bekannt gegeben sein. Diese Mitteilung enthält auch Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und gilt als Einberufung. Anträge, welche von mindestens einem Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft unterzeichnet und dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn von keinem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl der Rechnungsprüfer, werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst wird und dem der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer schriftlich niedergelegt und müssen nach Genehmigung durch den Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet sein.

§ 17 In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für welche die gleiche Geschäftsordnung gilt, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist er zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

VII. Auflösung der Gesellschaft

§ 18 Die Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 16 beschlossen wird, entscheidet mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens der Gesellschaft. Es darf nur solchen Zwecken zugeführt werden, die in enger Beziehung zu den Zwecken der Gesellschaft gemäß § 2 stehen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 2.